

VERBANDSSATZUNG DER ABFALLWIRTSCHAFT LAHN-FULDA (ALF)

Die Verbandsversammlung des Deponiezweckverbandes Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf hat in ihrer Sitzung am 17.06.2010 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229, 237)
- §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723)
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) neugefasst durch Gesetz vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645)
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis und der Landkreis Marburg- Biedenkopf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229, 237).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (ALF).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Homberg (Efze). Ferner unterhält er eine Außenstelle in Marburg/Lahn.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr. Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind die den Landkreisen zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723, 2727), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG (HAKA) i.d.F. vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645) und den hierzu ergangenen Vorschriften.

- (2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag geregelt.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

II. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Landkreise. Jeder Landkreis entsendet 9 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.

§ 6 Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter (in der Reihenfolge, wie es die Verbandsversammlung beschlossen hat), leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung

- c) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 Eigenbetriebsgesetz
- e) Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften
- f) An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Feststellung der Eigenkapitalverzinsung nach Maßgabe des § 14
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
- i) Auflösung des Zweckverbandes
- j) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz
- k) Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, soweit diese von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden
- l) Festsetzung der Entgelte und der Verbandsumlage
- m) Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- n) Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen, die im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben erforderlich sind, sofern die Zustimmung der Verbandsmitglieder vorliegt
- o) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.

III. Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten der Landkreise Marburg-Biedenkopf und Schwalm-Eder und vier weiteren Mitgliedern aus den Kreisausschüssen der Landkreise, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage einer Entschädigungssatzung.
- (5) Die Landräte können sich von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten lassen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Versammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Entwurf des Wirtschaftsplanes
 - b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich eines Verlustes
 - c) Stellungnahme zur Festsetzung der Entgelte und Verbandsumlage; Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Entgelte und der Verbandsumlage
 - d) Einstellung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere von Geschäftsführern, stellvertretenden Geschäftsführern, eines Kassenverwalters und eines stellvertretenden Kassenverwalters
 - e) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert einen angemessenen, in der Betriebssatzung festzulegenden Vomhundertsatz des Stammkapitals übersteigt
 - f) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss
 - g) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Betriebssatzung
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder von einem Geschäftsführer schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden.
- (2) Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder soll, auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Einstimmigkeit.

- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13

Haushalts- und Kassenwirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter bestellen. Sofern das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Schwalm-Eder-Kreises gegen Zahlung eines pauschalen Entgeltes wahrgenommen.

§ 14

Finanzmittel

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.000.000 (in Worten: Zweimillionen) € und wird in Höhe von jeweils 1.000.000 (in Worten: Einmillion) € von dem Schwalm-Eder-Kreis und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf erbracht. Die Verbandmitglieder erhalten jährlich eine Eigenkapitalverzinsung auf das von ihnen eingesetzte Eigenkapital, soweit ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wird. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung wird jährlich von der Versammlung festgestellt.
- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzungen/-ordnungen und kann von den Mitgliedern Entgelte erheben.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis 1 : 1 auf beide Mitglieder verteilt.

V. Verwaltung

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Geschäftsführer und Mitarbeiter bestellen. Die Aufgaben des Zweckverbandes können auch im Wege der Personalgestellung von Mitarbeitern der Mitglieder oder im Wege der Drittbeauftragung durch die Mitglieder wahrgenommen werden.
- (2) Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß.

VI. Bekanntmachung

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen vorbehaltlich Abs. 2, Satz 2 durch Abdruck in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgaben für den Schwalm-Eder-Kreis (Ausgaben Melsungen, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg) sowie in der Oberhessischen Presse, der Marburger Neuen Zeitung und dem Hinterländer Anzeiger.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der dort genannten Tageszeitungen vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten im Kreishaus des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) und im Kreishaus des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung in der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt zu machen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offen gelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 17 Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Kassel in Kassel.

§ 18 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. Schlussvorschriften

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis 1:1 übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Hiervon abweichend werden gebietsbezogene Rücklagen dem jeweiligen Verbandsmitglied ausgezahlt.
- (2) Eine Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 31.03.2009 außer Kraft.

Homberg (Efze), 17.06.2010

gez. Winfried Becker
Erster Kreisbeigeordneter Schwalm-Eder-Kreis und Verbandsvorsitzender
den Presse bekannt gemacht.